

Werkstätigen am Arbeitsplatz und zu Hause zu erfassen und die erzieherische Einflußnahme zu koordinieren.

Hauptabteilungsleiter Bergmann (Ministerium des Innern) legte dar, daß die Möglichkeiten der Standesämter, die Entwicklung harmonischer und stabiler Ehebeziehungen zu steuern, begrenzt seien. Ihre Anstrengungen seien darauf gerichtet, das die Eheschließung vorbereitende Gespräch mit den Partnern und den Akt der Trauung selbst inhaltlich zu vertiefen. Frau Jung (Sekretär des DFD-Bundesvorstandes) kritisierte die rückläufige Entwicklung sozialistischer Familienfeiern. Es seien gemeinsame Anstrengungen der örtlichen Räte und der Betriebe notwendig, um den hierzu bestehenden Bestimmungen gesellschaftliche Wirksamkeit zu verleihen.

Zu einigen im Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses aufgeworfenen Problemen der Rechtsanwendung äußerten sich insbesondere Generalstaatsanwalt Dr. Streit, Staatssekretär Dr. Ranke, Hauptabteilungsleiter Bergmann und Studienrat Funke (Ministerium für Volksbildung). Es wurde die Notwendigkeit unterstrichen, den Erziehungsberechtigten bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen der minderjährigen Kinder in den Fällen stärker zu unterstützen, in denen der andere Elternteil seine Zahlungspflicht durch häufigen Arbeitsstellenwechsel zu umgehen sucht. Dazu müßten die Betriebe ihre Verantwortung für die Durchsetzung der 2. DB zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. Oktober 1965 (GBl. II S. 757) gewissenhafter wahrnehmen. Ferner werde — wie Staatssekretär Dr. Ranke sagte — geprüft, auf welche Weise und durch welches staatliche Organ der Erziehungsberechtigte noch schneller bei der Ermittlung von Arbeitsstelle und Aufenthaltsort des Unterhaltsverpflichteten, der sich seiner Zahlungspflicht entzieht, unterstützt werden kann.

Auf die von Abg. Frau Gießner erwähnte uneinheitliche Anwendung des § 27 FGB eingehend, legte Staatssekretär Dr. Ranke dar, daß das Organ der Jugendhilfe die Eltern bei der Herbeiführung einer im Interesse des Kindes liegenden Umgangsregelung wirksamer unterstützen müßte. Die Konzeption des § 27 FGB sei richtig; es bestehe keine Veranlassung zu einer Änderung dieser Rechtsnorm. Studienrat Funke stimmte dieser Auffassung zu und teilte mit, daß der Zentrale Jugendhilfeausschuß zur Zeit prüfe, ob eine Richtlinie zur einheitlichen Anwendung und wirksameren Durchsetzung des § 27 FGB erlassen werden soll.

In der weiteren Diskussion wurden Erfordernisse und Möglichkeiten der Erhöhung der Wirksamkeit des Zivilrechts, insbesondere des Wohnungsmietrechts, bei der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen erörtert.

Über die Ergebnisse der auf diesem Gebiet tätig gewordenen Arbeitsgruppe des Verfassungs- und Rechtsausschusses berichtete die Abg. Frau Walther (NDPD-Fraktion). Sie wies darauf hin, daß es notwendig sei, dem kontinuierlichen Anstieg der Mietrückstände und der Zahl der Mietschuldner insbesondere durch die örtlichen Staatsorgane im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Entwicklung des sozialistischen Lebens in den Städten und Gemeinden wirksam zu begegnen. Dabei gelte es, auch die politisch-moralischen Potenzen der Betriebe für die Entwicklung sozialistischer Beziehungen der Bürger im Wohnbereich zu erschließen. Die gesellschaftliche Relevanz des Anwachsens der Mietschulden ergebe sich insbesondere

daraus, daß es sich nicht selten um Bürger handelt, die wegen ihrer Arbeitsleistungen im Betrieb Achtung genießen, im Wohnbereich aber aus Disziplinlosigkeit und Egoismus selbstverständliche Alltagsverbindlichkeiten verletzen. Es habe sich gezeigt, daß die erzieherische Auseinandersetzung mit solchen Mietschuldnern in den Arbeitskollektiven sehr wirkungsvoll ist.

Prof. Dr. Mühlmann (Sektion Rechtswissenschaft an der Karl-Marx-Universität Leipzig), den der Verfassungs- und Rechtsausschuß um eine gutachtliche Stellungnahme zu den im Bericht aufgeworfenen Problemen des Wohnungsmietrechts gebeten hatte, betonte, daß der Mißbrauch des Wissens um soziale Geborgenheit durch eine Anzahl von Bürgern nicht nur volkswirtschaftliche Konsequenzen hat, sondern sich wegen der darin zum Ausdruck kommenden Grundhaltung insgesamt negativ auswirkt. Die Wirksamkeit des Zivilrechts müsse daran gemessen werden, inwieweit durch seine Anwendung sozialistische Wohnbedingungen gefördert und Rechtsverletzungen zurückgedrängt werden. Dafür gebe es drei Möglichkeiten:

1. Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Entwicklung sozialistischer Wohnbedingungen müsse die zivilrechtsgemäße Gestaltung der Nutzungsverhältnisse an Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der zwischenmenschlichen Beziehungen mit einbeziehen. Die verschiedentlich noch anzutreffende Auffassung, daß die zur Verwaltung des Wohnfonds erforderliche Anwendung des Zivilrechts allein Sache der Kommunalen Wohnungsverwaltung sei, müsse überwunden werden.

2. Die Anwendung des Zivilrechts könne erhöht werden, wenn sie aus der Sphäre des Privaten herausgehoben wird und einen wichtigen Platz in der Arbeit der Ausschüsse der Nationalen Front in den Wohnbereichen einnimmt. Die Wirksamkeit der Organe der Nationalen Front, insbesondere bei der Unterstützung der Hausgemeinschaften, solle sich nicht in erster Linie auf die Überwindung einzelner Mietrechtsverletzungen richten, sondern müsse sich auf die Überwindung fehlerhafter Grundhaltungen der Bürger erstrecken, die in Mietrechtsverletzungen ihren Ausdruck finden.

3. Die örtlichen Organe müßten gewährleisten, daß die Kommunalen Wohnungsverwaltungen das Mietrecht richtig und konsequent anwenden, und zwar sowohl in bezug auf die Pflichten des Mieters als auch auf ihre eigenen Vermieterpflichten. Hier lägen große Reserven für die Entwicklung der Mieterinitiative und die Festigung der Mieterdisziplin.

In seinen Schlußbemerkungen hob Abg. Prof. Dr. Weichelt hervor, daß die Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses gezeigt habe, welche Möglichkeiten und Potenzen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung vorhanden sind, um die staatliche und gesellschaftliche Verantwortung auf dem Gebiet der Familienbeziehungen und der Beziehungen in den Wohngebieten wirksamer als bisher wahrzunehmen. Die zahlreichen Hinweise und Empfehlungen seien als erster Schritt zu einer engen Gemeinschaftsarbeit der zuständigen staatlichen Organe, insbesondere zu einer einheitlichen staatlichen Leitung der Familienpolitik zu betrachten.

Abschließend konnte eingeschätzt werden, daß die fruchtbare Diskussion auf der Grundlage des Berichtes des Verfassungs- und Rechtsausschusses ein wirkungsvoller Beitrag zur politischen Vorbereitung des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands war.